

# SATZUNG

## PHILOMENA-FRANZ-FORUM

### **Prolog**

Philomena Franz wurde am 21.7.1922 in Biberach an der Riß geboren. Als deutsche Sinti überlebte sie das KZ Auschwitz-Birkenau und das KZ Ravensbrück. Ihre Eltern sowie Onkel, Neffen und Nichten und fünf ihrer sieben Geschwister wurden ermordet, so wie etwa 500.000 Mitglieder der Sinti und Roma. „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland“. Dieser Vers aus dem großen Gedicht zum Holocaust, aus der „Todesfuge“ von Paul Celan (1920 – 1970) meint eben nicht nur den Völkermord an deutschen und europäischen Mitbürgern jüdischen Glaubens, sondern auch den Völkermord an den Sinti und Roma.

Philomena Franz hat über Jahrzehnte in zahlreichen Büchern und Vorträgen in Schulen und Universitäten im In- und Ausland für einen europäischen Humanismus, getragen von ihrem lebensrettenden Glauben, geworben. Ihre Maxime blieb immer: Wenn wir hassen, verlieren wir, wenn wir lieben, werden wir reich.

Sie wurde 1995 mit dem Bundesverdienstkreuz und 2013 mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein- Westfalen ausgezeichnet. 2001 bekam sie den Preis „Frauen Europas“.

Es ist ein Glück und große Bereicherung, Philomena Franz zu kennen. Ihr Leben und Wirken gibt Hoffnung für Mitmenschlichkeit. Für uns Deutsche bleibt Auschwitz eine wichtige Säule unserer nationalen Identität. Dass wir Deutschland als Namen auch emotional wieder annehmen können, verdanken wir Menschen wie Philomena Franz. Sie gehört in unsere Mitte. Viele Jahre lebte sie in Rösrath und nunmehr in Bergisch Gladbach.

Mit Blick auf ihr tapferes Leben und ihren hundertsten Geburtstag am 21.7. 2022 gründen wir am Nationalen Holocaust-Gedenktag am 27.1.2021 das Forum mit ihrem Namen und verpflichten uns, Menschen und Projekte zur Diskussion zu stellen, die sich mit der Grandezza unserer Mitbürgerin Philomena Franz verbinden wollen.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **PHILOMENA-FRANZ-FORUM**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Rösrath.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zwecke des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, insbesondere *Menschen und Büchern* ein Forum zu geben, vor allem solchen, die Hoffnung, Ermutigung, Verantwortung und Versöhnung vermitteln.  
Zweck des Vereines ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie der Kunst und Kultur.  
Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Kunst und Kultur ( § 52 II Nr. 6 AO) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ( § 52 II Nr.13 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
  - Der Verein soll ein Forum für Kultur sein, welches in deutschen und europäischen Bezügen die Gegenwärtigkeit von Kultur und Geschichte vermittelt.
  - Der Verein beabsichtigt die Vergabe der „Philomena-Franz-Medaille“, eine Auszeichnung für Persönlichkeiten, die durch Leben oder Werk dem Prinzip Hoffnung Glanz und Verständnis gegeben haben.
  - Er soll die Veranstaltungen der seit 1986 bestehenden „Rösrather Literaturgespräche“ fortführen und mit anderen Veranstaltungsformen, insbesondere Tagungen verbinden oder weiterentwickeln.
  - Er beabsichtigt, in analogen und digitalen Formaten und Veranstaltungen, Vorträgen und wissenschaftlichen Tagungen die Öffentlichkeit anzusprechen.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zustellen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann die betreffende Person die Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung an den Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch anteilig nicht erstattet.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder beteiligen sich an den Tätigkeiten des Vereins durch Mitarbeit sowie finanzielle Beiträge, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, die darüber entscheiden kann, ob ein Kuratorium zur Beratung des Vorstands eingerichtet wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder; sie ist alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen, es sei denn, der Vorstand beruft eine außerordentliche Versammlung ein. Sie ist beschlussfähig, wenn schriftlich und/oder per Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung vom bzw. von der Vorsitzenden eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl des Vorstands und benennt die beiden Kassenprüfer.
3. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Berichte zur Tätigkeit des Vereins und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, die von den Kassenprüfern geprüft werden.
4. Sie entscheidet über die Änderung der Satzung und über die Einrichtung weiterer Beratungsorgane des Vereins. Sie nimmt zustimmend die Geschäftsordnung des Vorstands zur Kenntnis.
5. Sie entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedsbewerber, die der Vorstand abgelehnt hat und die sich an die Mitgliederversammlung wenden.
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Hauptthemen plausibel darstellt sowie wörtlich die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gemäß § 26 BGB besteht er aus dem / der Vorsitzenden und einem der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

Diese vertreten den Verein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Erstellung der Jahresplanung, die Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder, die Aufstellung des

Wirtschaftsplanes und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit sowie die Beurteilung der Aufnahmeanträge.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Wirtschaftlichkeit des Vereins, die Ein- und Ausgaben gemäß der Satzung werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung die Ergebnisse vortragen.

Diese wählt die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur und /oder der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Rösrath, 27. Januar 2021

**Satzung Stand 11. Mai 2021**